

## **Stellungnahme zur Kostenübernahme des PENDEL 6 durch die gesetzlichen Krankenkassen (Stand 01.10.2004)**

Nachdem die Elektromobile im Jahr 2002 ihren eigenen Platz im Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen erhalten haben, wurde von der Firma Hoening ein Antrag gestellt, auch den PENDEL Rollstuhl-Scooter als E-Mobil in das HMV aufzunehmen. Ermutigt und unterstützt wurde das Unternehmen dabei u.a. von der Gesellschaft für Gerontechnik in Iserlohn.

Nach ersten Ablehnungen seitens der Spitzenverbände der Krankenkassen und darauf folgenden Widersprüchen durch die Fa. Hoening wird die Angelegenheit inzwischen bei der deutschen Sozialgerichtsbarkeit verhandelt.

Die Argumentation stützt sich im Wesentlichen auf das sog. E-Mobil-Urteil des Bundessozialgerichts vom 3.11.1999, B 3 KR 16/99 R.

1. Elektromobile können wie Elektro-Rollstühle der Wahrung elementarer Grundbedürfnisse dienen.
2. Ein handbetriebener Rollstuhl und ein Elektromobil schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich.

In Analogie dazu ist PENDEL 6 eine Alternative zu Elektro-Rollstühlen und zu Elektromobilen. In der Anwendung unterscheidet er sich kaum von den gängigen E-Mobilen und den Elektro-Rollstühlen. Auch diese Hilfsmittel werden, wie das BSG festgestellt hat, *zusätzlich* zu einem handbetriebenen Rollstuhl benutzt. Häufig wird der Greifreifen-Rollstuhl innerhalb von Wohnungen und Gebäuden eingesetzt während Elektro-Rollstühle und –mobile im Freien benutzt werden.

Das Angebot des PENDEL 6 bedeutet eine Erweiterung des Personenkreises, der in den Genuss eines elektromotorisch angetriebenen Fahrzeugs kommt.

Dabei handelt es sich um an den Rollstuhl gebundene Personen, die *nicht* in der Lage sind, die Erledigung der elementaren Grundbedürfnisse allein mit ihrem handgetriebenen Rollstuhl zu meistern. Sicher gibt es Rollstuhlfahrer, die den Einkauf des täglichen Bedarfs mit Hilfe ihres Greifreifenrollstuhls bewältigen können. Es gibt aber auch Rollstuhlfahrer, die zwar Greifreifenrollstühle haben, sich aufgrund ihrer Behinderung/Bewegungseinschränkung mit diesen aber nicht über längere Strecken wie zum nächsten Lebensmittelgeschäft oder zur Post, zum Arzt etc. selbst bewegen können. Manche dieser Personen mögen neben ihrem Greifreifenrollstuhl über einen Elektro-Rollstuhl verfügen, um die vom BSG definierte elementare Mobilität sicher zu stellen. Andere – die Zahl spielt hier keine Rolle - können dies aber nur mit Hilfe eines PENDEL 6 bzw. technisch vergleichbarer Angebote anderer Anbieter.

Dieser Personenkreis definiert sich

1. anhand der medizinischen Indikation und
2. aufgrund des häuslichen Umfeldes.

Eine Auswahl medizinischer Indikationsbereiche:

Gehunfähigkeit aufgrund von

- Paraplegie, Tetraplegie, Hemiplegie

- Paraparesen, Tetraparesen
- Progressiver Muskeldystrophie
- Multipler Sklerose
- Posttraumatischer Hirnschäden
- Gliedmaßenverlust/ - defekt
- Arthrose, Arthritis
- etc.

In allen Fällen ist der PENDEL 6 insbesondere dann indiziert, wenn die (Rest)Funktionen der Arme eine Fortbewegung lediglich mittels Greifreifenrollstuhl über längere Strecken (z.B. über 50 m) nicht zulassen. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von selbst fahrenden Rollstuhlfahrern gibt, die aufgrund der ständigen Benutzung des Greifreifenantriebs bereits massive und schmerzhaft Gelenkprobleme haben.

Das häusliche Umfeld, die Wohnverhältnisse, die Umwelt und der Verwendungszweck können einem sinnvollen Einsatz von Elektro-Rollstuhl und/oder Elektromobil entgegenstehen. In diesen Fällen kann sich den Betroffenen aber mit Hilfe eines PENDEL 6 besagte Wahrung elementarer Grundbedürfnisse erschließen.

Beispiele:

- Wohnung ist zu eng für E-Rollstuhl, nur Greifreifenrollstuhl kann innerhalb der Wohnung eingesetzt werden, PENDEL 6 kann aber außerhalb der Wohnung geparkt werden
- Zielorte für die Erledigung der täglichen Bedürfnisse (Läden, Ämter, Veranstaltungsorte etc.) sind für E-Rollstühle/E-Mobile nicht zugänglich, aber für handgetriebene Rollstühle, PENDEL 6 kann vor dem Gebäude geparkt werden, das Gebäude wird aber mit Greifreifenrollstuhl besucht
- Ländlicher Raum: unbefestigte Wege können nicht mit E-Rollstuhl oder –mobil, wohl aber mit PENDEL 6 befahren werden
- Schüler/Student: besucht Vorlesungen in weiter auseinander liegenden Gebäuden, die nicht E-Stuhl/Mobil-gängig sind. PENDEL 6 kann vor den Gebäuden geparkt werden, die Gebäude selbst können mit Handrollstuhl erschlossen werden
- usw. usf.

Für den hier skizzierten Personenkreis stellt ein PENDEL 6 eine maximale Gebrauchstauglichkeit sicher.

- Kombination der Wendigkeit eines leichten handbetriebenen Rollstuhls mit der Kraft und Reichweite eines elektrisch angetriebenen Fahrzeugs
- Straßentauglichkeit
- Überwindung von Hindernissen (Bordsteine etc.)
- Schonung der Arme und Hände
- Weniger Transfers (z.B. von Zimmer- in E-Rollstuhl)
- Befahrbarkeit von Gebäuden, Geschäften, Wohnungen und anderen Situationen (z.B. ÖPNV), die mit einem handbetriebenen Rollstuhl, nicht aber mit einem schweren Elektro-Rollstuhl zugänglich sind. Der PENDEL 6 kann einfach vor dem Gebäude/der Zugangsschwelle geparkt werden.

Diese Unterscheidungsmerkmale zu E-Rollstühlen und E-Mobilen beziehen sich lediglich auf Situationen, wie sie im Rahmen der Erledigung der täglichen Besorgungen anfallen, jener Situationen also, die vom BSG als ausschlaggebend für die Hilfsmittleigenschaft angesehen werden.

Aus dem sog. E-Mobil-Urteil des BSG vom 3.11.1999, B 3 KR 16/99 R, Hervorhebungen und Bemerkungen durch uns

"Das Gesetz gewährt einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie "im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen" (§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V). Die Vorschrift ist durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2477) eingeführt worden und entspricht im wesentlichen dem vorangegangenen § 182b Reichsversicherungsordnung (RVO). Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist danach allein die medizinische Rehabilitation, also die Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs und des Behinderungsausgleichs. Dies bedeutet, dass die Körperfunktionen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, um ein selbständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Die Rechtsprechung zu § 182b RVO und § 33 SGB V hat dies so konkretisiert, dass bei einem unmittelbar auf den Ausgleich der beeinträchtigten Organfunktion selbst gerichteten Hilfsmittel, insbesondere einem künstlichen Körperteil, ohne weiteres anzunehmen ist, daß eine medizinische Rehabilitation vorliegt (vgl etwa BSG SozR 2200 § 182 Nr 55 <Badeprothese>). Hingegen werden nur mittelbar oder nur teilweise die Organfunktionen ersetzende Mittel nur dann als Hilfsmittel iS der Krankenversicherung angesehen, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf/Gesellschaft/Freizeit), sondern im gesamten täglichen Leben ("allgemein") beseitigen oder mildern und damit ein "Grundbedürfnis des täglichen Lebens" betreffen (st Rspr, vgl zuletzt Urteil des Senats vom 16. September 1999 - B 3 KR 8/98 R - <Rollstuhl-Bike> - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; BSG SozR 3-2500 § 33 Nrn 5 und 27; SozR 2200 § 182b Nrn 12, 30, 34, 37 jeweils mwN). Ein Hilfsmittel ist nach der Rechtsprechung (BSG SozR 3-2500 § 33 Nrn 3 und 5) also in vorgenanntem Sinne "erforderlich", wenn sein Einsatz zur Lebensbewältigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt wird. Dazu gehören zum einen die körperlichen Grundfunktionen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (ua Aufnahme von Informationen; Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung; das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens). Maßstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der kranke und behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation und mit Hilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschließen soll (vgl BSGE 66, 245, 246 = SozR 3-2500 § 33 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 33 Nrn 7, 13, 16 und 27 sowie die Rechtsprechung zur RVO: BSG SozR 2200 § 182b Nrn 29, 34 und 37). Danach zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen auch die Möglichkeit, die Wohnung zu verlassen und die Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind. Zu diesen Alltagsgeschäften gehört das Einkaufen von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs (Urteil des erkennenden Senats vom 16. September 1999 - B 3 KR 8/98 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). **Der Wahrung dieses Grundbedürfnisses dienen Elektrorollstühle und Elektromobile gleichermaßen. Insbesondere ermöglichen beide Fahrzeuge das selbständige Einkaufen des täglichen Bedarfs**, wobei ein Elektromobil wegen des vorne angebrachten Transportkorbes für den Behinderten etwas bequemer sein mag. **Demgegenüber ist der Vorzug eines**

**Elektrorollstuhls, auch an einen Tisch heranfahren zu können, immer dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der Behinderte - wie hier - schon über einen handbetriebenen Rollstuhl verfügt."**

...

"Elektromobile sind in der Gesamtschau (Anschaffungspreis, Möglichkeit der Wiederverwendung) auch nicht weniger wirtschaftlich (§ 12 Abs 1 SGB V) als Elektrorollstühle. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Wiederverwendung gebrauchter Elektromobile ergeben sich im Vergleich zu Elektrorollstühlen keine bedeutsamen Unterschiede. Auch Elektromobile sind, wenn auch unter Umständen in etwas geringerem Ausmaß als Elektrorollstühle, individuell anpassbar (Lenksäule, Sitz). Die Frage, ob Elektromobile insgesamt gesehen sogar wirtschaftlicher als Elektrorollstühle sind, wie die Klägerin mit Blick auf die deutlich niedrigeren Anschaffungspreise behauptet, bedarf an dieser Stelle keiner Klärung. Die Beklagte andererseits beruft sich nicht darauf, ein Elektrorollstuhl sei zumindest im vorliegenden Fall kostengünstiger, weil ein geeignetes gebrauchtes Gerät in ihrem Bestand vorhanden sei. Es ist deshalb nicht darauf einzugehen, ob ein gebrauchtes Fahrzeug deshalb wirtschaftlicher als ein neuwertiges Fahrzeug ist, weil sein Zeitwert niedriger liegt oder es im betriebswirtschaftlichen Sinn bereits weitgehend "abgeschrieben" ist. Es genügt hier der Hinweis, dass auch Elektromobile gebraucht wieder ausgegeben werden können, sofern sie einmal angeschafft und später in den Bestand aufgenommen worden sind. Ein zunächst höherer Investitionsaufwand kann im Hinblick auf die Nutzungsdauer eines neuen Geräts im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein."

Bemerkung: Diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann analog auf den PENDEL 6 angewendet werden. Auch der PENDEL 6 kann wieder eingesetzt werden und individuell angepasst werden. Inwieweit der PENDEL 6 die wirtschaftlichere Lösung darstellt, wenn im Einzelfall auch die Alternativen Elektro-Rollstuhl und Elektromobil in Betracht kommen, hängt von einer gesamtheitlichen Betrachtung des Einzelfalls ab.

"Ein Elektromobil ist für die Klägerin auch ein "geeignetes" Hilfsmittel. Sie ist nach den getroffenen Feststellungen körperlich und geistig in der Lage, ein Elektromobil sicher zu führen. Probeweise hat sie ein solches Fahrzeug auch schon benutzt und es für ihre individuellen Verhältnisse als besser geeignet und zweckmäßiger erkannt. 7. Unter verschiedenartigen, aber - wie hier - gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln, von denen zur "ausreichenden" (§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB V) Bedarfsdeckung aber nur das eine oder das andere "erforderlich" iS des § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V ist, hat der Versicherte gemäß § 33 SGB I die Wahl. Diese gerade auch im Rahmen des Sachleistungsprinzips geltende Vorschrift besagt: "Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind." Die Vorschrift gilt nicht nur im Bereich reiner Ermessensleistungen (Entscheidungsermessen), in den der Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nicht fällt, sondern entfaltet ihre besondere Bedeutung auch in den Fällen eines bloßen Auswahlermessens (vgl Mrozynski, SGB I, 2. Aufl 1995, § 33 RdNr 2 und 4; Seewald in Kasseler Komm, § 33 RdNr 3). Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln ist die Notwendigkeit, eine Wahl zu treffen, schon deshalb häufig gegeben, weil der Wettbewerb der Leistungserbringer für mehrere, unter Umständen auch zahlreiche gleichwertige An-

gebote auf dem Markt sorgt. Auch dort, wo nicht speziell ein Wahlrecht des Versicherten gesetzlich hervorgehoben wird, wie zB bei der freien Arztwahl (§ 76 SGB V) oder der Wahl des Krankenhauses (§ 39 Abs 2 SGB V), will § 33 SGB I nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks 7/868 S 27) mit der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche des Betroffenen sicherstellen, dass nicht nur die Menschenwürde und die Freiheit des einzelnen gewahrt wird, sondern auch Gesichtspunkte der Effizienz zum Tragen kommen. Denn unter mehreren objektiv gleichwertigen Versorgungsmöglichkeiten weiß der Betroffene im Zweifel besser als der Versicherungsträger, welches Mittel seinen Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Das gesetzliche Gebot, angemessenen Wünschen des Leistungsberechtigten nach Möglichkeit ("soll") zu entsprechen, führt deshalb in Fällen der vorliegenden Art zu einem Wahlrecht des Berechtigten. Dieses Wahlrecht hat die Klägerin mit ihrem Antrag vom 5. August 1996, ihr ein Elektromobil zur Verfügung zu stellen und von der Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl abzusehen, rechtzeitig ausgeübt. Die Beklagte ist daher an die von der Klägerin getroffene Wahl gebunden (zur Frage der Dauer des Wahlrechts und dessen Erlöschen vgl Urteil des erkennenden Senats vom 3. November 1999 - B 3 KR 15/99 R - nicht veröffentlicht)."

Bemerkung: Auch in Bezug auf die Eignung des Betroffenen und seine Wahlmöglichkeiten kann die Analogie zu den Elektromobilen gezogen werden. Natürlich muss bei einer Versorgung mit einem PENDEL 6 sicher gestellt sein, dass der Betroffene geistig und körperlich in der Lage ist, dieses Fahrzeug sicher zu führen. Dies ist bei den Alternativ-Geräten aber ebenso der Fall.

Fazit: Wir sehen aufgrund der geschilderten Analyse des BSG-Urteils keinen Grund, dem Fahrzeug PENDEL 6 bzw. einem Fahrzeug-Genre dieser Art die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis zu verweigern.